

Aufsichtsprogramm 2023

der

Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit
und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und
bei den Gaststreitkräften (ÖrABw)



**Kurzfassung des Aufsichtsprogramms im Strahlenschutz der ÖrABw und
Darstellung der wichtigsten bei der Durchführung gewonnenen
Erkenntnisse für das Jahr 2023**

Inhalt

1	Rechtlicher Hintergrund.....	3
2	Kurzfassung des Aufsichtsprogramms.....	3
3	Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse	4
4	Gesamtbewertung.....	4
	Anhang I.....	6

1 Rechtlicher Hintergrund

Die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften (ÖrABw) nimmt die per Gesetz übertragene Rechtsaufsicht wahr, die außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) besonderen Aufsichtsbehörden vorbehalten ist. Die ÖrABw ist innerhalb des Geschäftsbereiches BMVg die zuständige Behörde für das Aufsichtsprogramm Strahlenschutz.

Im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht hat die zuständige Behörde, entsprechend § 180 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG, ein Programm für aufsichtliche Prüfungen einzurichten, das dem möglichen Ausmaß und der Art der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken Rechnung trägt (Aufsichtsprogramm). Die geforderte Veröffentlichung einer Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und der wichtigsten bei der Durchführung gewonnenen Erkenntnisse wird mit diesem Dokument umgesetzt¹.

In ihrem Aufsichtsprogramm legt die Behörde gemäß § 149 Abs. 1 StrlSchV die Durchführung und die Modalitäten insbesondere von Vor-Ort-Prüfungen fest. Dabei sind die Kriterien nach Anlage 16 der StrlSchV zugrunde zu legen (wie z. B. Höhe der zu erwartenden Expositionen, Aktivität der radioaktiven Stoffe, Risiko für Inkorporationen oder unbeabsichtigte Expositionen).

Konkretisierende Vorgaben (u. a. risikoorientierte Kategorien, Einstufungskriterien und Entscheidungsbäume) enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm (AVV Aufsichtsprogramm).

2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

Die sieben regionalen ÖrABw, die gemäß § 191 Abs. 2 StrlSchG durch das BMVg bezeichnet sind, überwachen im Rahmen eines risikoorientierten Aufsichtsprogramms die strahlenschutzrechtlichen Tätigkeiten der Dienststellen der Bundeswehr sowie der Gaststreitkräfte in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen (siehe Anhang I).

Die Tätigkeiten werden in Kategorien eingeteilt, die das Gefahrenpotenzial berücksichtigen. Je größer das Risiko der Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, sonstigen radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände, in denen regelmäßig Revisionen vor Ort durchgeführt werden.

Den Kategorien I – III sind jeweils Regelintervalle für die aufsichtlichen Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet. Hier ist somit bereits festgelegt, wie häufig Vor-Ort geprüft wird. Kategorie IV umfasst Tätigkeiten mit geringem Risiko. Ein bereits festgelegtes Regelintervall ist nicht vorgegeben. Die zuständige Behörde, hier die ÖrABw, kann somit eine andere Vorgehensweise wählen, um festzulegen, wie oft die betroffenen Dienststellen Vor-Ort geprüft werden sollen (§ 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV). Kategorie V umfasst die Fälle, bei denen aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte eine behördliche Vor-Ort-Prüfung in festen Regelintervallen nicht möglich oder nicht sachgerecht ist, wie beispielsweise bei befristeten Genehmigungen.

¹ Vgl. § 180 Abs. 3 StrlSchG.

Kategorie	Intervall der Vor-Ort-Prüfung
I	2 Jahre
II	4 Jahre
III	6 Jahre
IV	Kein Regelintervall erforderlich nach § 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV, Tätigkeit mit geringem Risiko, andere Vorgehensweise zur Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen
V	Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt spezifisch festzulegen

Tabelle 1: Risikoorientierte Kategorien I bis V

3 Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse

Das erst im Jahr 2022 aufgesetzte Aufsichtsprogramm konnte im Jahr 2023 erfolgreich fortgeführt werden.

Aufgrund der Einordnung in Risikokategorien ergibt sich eine Anzahl an jährlichen Besichtigungen, die durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt werden sollten. Prozentual kann dabei angegeben werden, inwieweit die Besichtigungsquote erfüllt wurde.

Im Berichtsjahr 2023 wurde über alle Risikokategorien eine gemittelte Besichtigungsquote von 114 % erreicht. Damit ist die ÖRABw ihrer Überwachungsaufgabe vollumfänglich nachgekommen.

Im Berichtsjahr 2023 lag ein Schwerpunkt der Besichtigungen auf den Kategorien II und III. Diese Kategorien sind beispielsweise häufig den medizinischen und zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen zugeordnet. Beanstandungen betrafen im Wesentlichen organisatorische Anteile und wurden zeitnah ohne weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen abgestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vor-Ort Besichtigungen lag bei den Bundeswehrkrankenhäusern. Im Rahmen des Aufsichtsprogramms kann die Umsetzung des Strahlenschutzes dort als gut bewertet werden. Die bei den Besichtigungen festgestellten Beanstandungen wurden in der Regel durch die Dienststellen auch hier ohne weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen zeitnah abgestellt.

Im Bereich des technischen Strahlenschutzes wurden keine besonderen Mängel festgestellt, der Strahlenschutz kann durch die Erkenntnisse im Rahmen des Aufsichtsprogramms als gut bewertet werden.

4 Gesamtbewertung

Das Strahlenschutzrecht stellt hohe Anforderungen an den Umgang mit radioaktiven Stoffen, an den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und von Röntgeneinrichtungen. Ziel ist der Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung. Das von der ÖRABw durchgeführte Aufsichtsprogramm richtet sich bei der Vor-Ort-Besichtigung nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos. Die Besichtigungsquoten, die sich hierdurch ergeben, werden durch die ÖRABw vollumfänglich erfüllt.

In der Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden, dass die überprüften Einrichtungen der Bundeswehr (Dienststellen, Teileinheiten oder Liegenschaften) ein hohes Sicherheitsniveau aufweisen.

Durch Vor-Ort-Überwachung und Beratung konnten die regionalen ÖrABw einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Dienststellen im Hinblick auf den Strahlenschutz und zu seiner Verbesserung leisten.

Anhang I



Abbildung 1: Regionale Zuständigkeiten der ÖrABw